

**Satzung der Ortsgemeinde Langenbach b. K. vom 22. Februar 2010
zur Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG vom 12. Dezember 2006
über Dienstleistungen im Binnenmarkt**

Der Ortsgemeinderat Langenbach b. K. hat in seiner Sitzung am 22. Februar 2010 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1
**Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Langenbach b. K. in der
Verbandsgemeinde Bad Marienberg**

Auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. April 2009 (GVBl. S. 162), wird die Hauptsatzung der Gemeinde Langenbach b. K. in der Verbandsgemeinde Bad Marienberg vom 21. August 1999 wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen in einer Zeitung. Der Gemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung oder in welchen Zeitungen die Veröffentlichungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

Artikel 2
**Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Langenbach b. K. über
die Reinigung öffentlicher Straßen**

Auf Grund des § 24 der GemO i.V.m. § 17 des Landesstraßengesetzes (LStrG) vom 1. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 2009 (GVBl. S. 280), wird die Satzung der Ortsgemeinde Langenbach b. K. über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 19. Juni 2000 wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3
Übertragung der Reinigungspflicht auf Dritte

Auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung kann mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung gegenüber der Gemeinde die Reinigungspflicht auf einen Dritten übertragen werden. In dieser Vereinbarung kann auch ein zeitlicher Wechsel der Reinigungspflicht vereinbart werden. Die Zustimmung der Gemeinde ist widerruflich. Die Gemeinde kann den Reinigungspflichtigen Vorschläge für die eindeutige Festlegung der Reinigungspflicht machen.

Artikel 3

Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Langenbach b. K.

Auf Grund des § 24 der GemO sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 4. März 1983 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 15. September 2009 (GVBl. S. 333), wird die Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Langenbach b. K. vom 9. Februar 2009 wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
- (a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
 - (b) Waren aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - (c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - (d) Druckschriften zu verteilen,
 - (e) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - (f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
 - (g) Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitzubringen,
 - (h) zu rauchen, zu lärmern, zu spielen und Musikwiedergabegeräte zu betreiben, ausgenommen sind angemessene Musik und musikalische Darbietungen im Rahmen von Trauerfeiern und Beisetzungen,
 - (i) Einfriedungen und Hecken zu übersteigen sowie Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
 - (j) Gewerbsmäßig zu fotografieren, es sei denn,
 - (aa) ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder
 - (bb) die Gemeindeverwaltung hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 5 Abs. 1 Satz 3 und 4 entsprechend.

Die Gemeindeverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Ausführen gewerblicher Arbeiten

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zulassung durch die Gemeindeverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Die Aufnahme der Tätigkeiten auf dem Friedhof ist der Gemeindeverwaltung vorher anzuzeigen. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des

Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 355) abgewickelt werden.

- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Die Zulassung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

Artikel 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 28. Dezember 2009 in Kraft.

Langenbach b. K., den 22. Februar 2010



12
Artur Schneider
Ortsbürgermeister

Vorstehende Satzung wurde in der amtlichen
Wochenzeitung der Verbandsgemeinde Bad Marien-
berg und der Ortsgemeinden, "Wäller-Blättchen",
Nr. 9 / 2010 am 05.03.2010

öffentlich bekanntgemacht.

Verbandsgemeindeverwaltung
Bad Marienberg, 05.03.2010

Im Auftrag:

A. Stahl

